the scale towards document **B**3 60

A8

88

80

02

5.0 5.0

8

20

45

**B**5

42

02

B1

Reservekonten sind alle Passivposten, welche Reinvermögen darstellen, und bei denen dieses Reinvermögen aus irgendwelchen Gründen dauernd oder nur vorübergehend von der Verwendung für laufende Geschäftsbedürfnisse ausgeschaltet wird. Seine Verwendung bleibt also künftigen Geschäftsbedürfnissen vorbehalten. Zu den Reservekonten gehören somit nicht das Grund- und Stammkapital. Reservekonten sind dagegen die echten offenen Reserven ohne Rücksicht auf ihre buchmäßige, im einzelnen oft voneinander abweichende Bezeichnung. Dies gilt auch nur unter der Voraussetzung, daß sie steuerbilanzpflichtig waren. Hierher gehören unter anderem auch die auf Grund des § 108, Abs. 1 EStG. und §§ 24, 29 KStG. in die Steuereröffnungsbilanz eingestellten Ausgleichposten. Keine Reservekonten sind die unechten Reserven, wie z. B. die auf der Passivseite der Bilanz erscheinenden Wertberichtigungs- und Erneuerungsposten, ebenso nicht der Gewinn der laufenden Geschäftsjahrs, dagegen die Gewinnvorträge aus früheren Geschäftsjahren. Hinsichtlich der steuerbilanzmäßigen Behandlung des Ausgleichs- und Reservekonten ist folgendes zu beachten. Sie sind regelmäßig aus der einen Steuerbilanz ohne Abänderung in die nächstfolgende zu übernehmen. Nur bei dieser Art der Bilanzierung ist eine steuerrechtlich zutreffende Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes möglich. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Berechnung einer steuerlichen Unterbilanz. Durch die Bildung neuer Ausgleichs- und Reservekonten tritt naturgemäß eine Erhöhung der bereits bestehenden ein. Eine solche Neubildung kann auch in den der Steuereröffnungsbilanz zeitlich folgenden Steuerbilanzen notwendig sein. Wird beispielsweise ein steuerlicher Bilanzgewinn nicht oder nur teilweise verteilt, so ist der nichtverteilte Betrag als Gewinnvortrag und damit als Reservekonto in die darauffolgende Steuerbilanz überzuleiten. Seine Verbindung mit einem bereits bestehenden Reservekonto ist unbedenklich. Aus den gleichen Erwägungen heraus ist die Bildung eines neuen Ausgleichskontos angebracht. Weist eine Steuerbilanz für ein Geschäftsjahr einen Verlust auf, der das Grund- oder Stammkapital nicht angreift, so ist es zulässig, auch einen solchen Verlust mit einem bereits eingerichteten Ausgleichskonto buchmäßig zu verbinden. Ebenso ist die Neubildung eines Ausgleichskontos, also auch die Erhöhung eines etwa bereits gebildeten Ausgleichskontos dann erforderlich, wenn für einen Steuerabschnitt ein Gewinn ausgeschüttet wird, welcher den in der Steuerbilanz für diesen Steuerabschnitt sich ergebenden Gewinn übersteigt, ohne daß gleichzeitig in der Steuerbilanz Reserven in der Mindesthöhe des übersteigenden Betrages auftreten. Das Gegenstück hierzu ist die Verringerung eines Reservekontos infolge einer Gewinnausschüt-

Hein, Steuerrecht und Handelsrecht.